Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/fa89b4d7-2f23-38ff-a7b3-40d161863b9c

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln Druckbehälter Ausrüstung der Druckbehälter Ausrüstungsteile (TRB 404)
Amtliche Abkürzung	TRB 404
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 3 TRB 404 - Absperreinrichtungen (1)

3.1 Absperreinrichtungen sind z.B. Ventile, Hähne, Schieber, Klappen.

3.2 Absperreinrichtungen müssen unter betriebsmäßigen Bedingungen und unter der Voraussetzung sachgemäßer Bedienung und Wartung auch nach längerem Gebrauch ohne Mühe und - sofern sie von Hand zu betätigen sind - ohne andere als bestimmungsgemäße Hilfsmittel geöffnet und geschlossen werden können; Schließ- und Öffnungskräfte müssen der Konstruktion und der Betriebsweise der Absperreinrichtung gerecht werden.
Soweit es sich um Spindelausführungen handelt, müssen Absperreinrichtungen gegen unbeabsichtigtes Heraus-
schrauben der Spindel gesichert sein.

3.3 Jeder Druckbehälter muß für sich von den Druckzuleitungen abgesperrt werden können. Die Absperreinrichtungen müssen leicht zugänglich sein. Sind Druckbehälter zu einer Gruppe oder Anlage funktionsmäßig miteinander verbunden, braucht nicht jeder Behälter einzeln absperrbar zu sein, sondern nur die Behältergruppe oder Anlage. Satz 3 gilt nicht für Druckbehälter, die dazu bestimmt sind, betriebsmäßig geöffnet zu werden.

3.4 Abschnitt 3.3 gilt nicht für

- Kühler und Flüssigkeitsabscheider von Verdichtern,
- in Rohrleitungen eingebaute Druckbehälter, z.B. Abscheider,
- Windkessel an Pumpen,
- Schalldämpfer, Filter, Kondenstöpfe.

3.5 Abweichend von Abschnitt 3.3 ist eine Absperreinrichtung zwischen Verdichter oder Pumpe und Druckbehälter nicht erforderlich, wenn ein Rückströmen des Beschickungsgutes in den Druckerzeuger verhindert ist, z.B. durch Rückschlagventil in der Leitung oder durch die Bauart der Arbeitsventile des Druckerzeugers.

Fußnoten

(1) Red. Anm.: Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBl S. 902)

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH